

Amtsblatt

01	Ausgegeben zu Olsberg am 04. Februar 2008	Jahrgang 2008
1 64		

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

- 1 Bekanntmachung der (Ersten) Eröffnungsbilanz der Stadt Olsberg auf den 01. Januar 2006
- 2 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 der Stadt Olsberg
- Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NW S. 332)
- 4 Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung zur Erfassung
- 5 Bekanntmachung gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg
- 6 Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 1, Flurstück 274
- 7 Bekanntmachung über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH
- 8 Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2006
- 9 Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2006 und des Lageberichts 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH



<u>Bekanntmachung</u>

(Erste) Eröffnungsbilanz der Stadt Olsberg auf den 01. Januar 2006

Der Rat der Stadt Olsberg hat die (erste) Eröffnungsbilanz der Stadt Olsberg auf den 01.01.2006 in seiner Sitzung am 29.01.2008 gem. § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Olsberg geprüften Form festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die (erste) Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht auf den 01.01.2006 der Stadt Olsberg wurde gem. § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 30.01.2008 angezeigt.

Die (erste) Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht auf den 01.01.2006 der Stadt Olsberg wird gem. § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit vom

04.02.2008 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

	Dienststund				

Olsberg, den 30. Januar 2008

Der Bürgermeister

Reuter



<u>Bekanntmachung</u>

Jahresabschluss 2006 der Stadt Olsberg

Der Rat der Stadt Olsberg hat den Jahresabschluss 2006 in seiner Sitzung am 29.01.2008 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Olsberg geprüften Form festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2006 der Stadt Olsberg wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 30.01.2008 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung: 2.210,66 € Gesamtfinanzrechnung: 5.021.466,00 € Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage: 0,00 €

Bilanzstruktur zum 31.12.2006

Aktiva	T€	Passiva	T€
Anlagevermögen		Eigenkapital (Ausgleichsrücklage von	
		T€5.771 enthalten)	32.120
Immaterielle Vermögens- ge- genstände	7	Sonderposten	30.519
Sachanlagen	58.523	Rückstellungen	
Finanzanlagen	33.531	Pensionsrückstellungen	7.615
		übrige Rückstellungen	8.956
Umlaufvermögen			
		Verbindlichkeiten	
Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände	3.417	aus Krediten für Investitionen	19.183
Liquide Mittel	5.022	übrige Verbindlichkeiten	2.051
Rechnungsabgrenzungsposten	76	Rechnungsabgrenzungsposten	132
Bilanzsumme	100.576	Bilanzsumme	100.576

Der Jahresabschluss 2006 der Stadt Olsberg wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit vom

04.02.2008 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Olsberg, den 30. Januar 2008

Der Bürgermeister

Reuter



Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung

16. September 1997 (GVNW S. 332)

1. Alters- und Ehejubiläen

Gem. § 35 Abs. 4 MG NW dürfen Auskünfte erteilt werden über Alters- oder Ehejubiläen von Einwoh-

Voraussetzung ist, daß der Betroffene zu dieser Auskunftserteilung seine Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung kann nur schriftlich, möglichst rechtzeitig vor dem Jubiläumstag bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Die Datenweitergabe an Repräsentanten der Gemeinde zum Zwecke der Gratulation ist von dieser Regelung nicht betroffen und erfolgt wie bisher.

2. Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über 1.Vor- und Familiennamen 2. Doktorgrad und sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

3. Parlaments- und Kommunalwahlen

Gem. § 35 Abs. 1 MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad u. Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersuchen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

4. Volksbegehren und Bürgerentscheide

Den Antragstellern und Parteien dürfen geb. § 35 Abs. 2 MG NW Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag abgegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 u. 2 gem. § 35 Abs. 6 MG NW zu widersprechen.

Die Meldebehörde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf das Erfordernis des Widerspruchs bzw. der Einwilligung gem. § 35 MG NW hinzuweisen.

Einwohnern der Stadt Olsberg wird hiermit Gelegenheit gegeben, von Ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olsberg, -Bürgerservice-, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes.

Olsberg, den 09.01.2008

Der Bürgermeister Im Auftrage

Busch



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1990, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

 Öffnungszeiten:
 Mo
 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

 Di - Mi
 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

 Do
 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

 Fr
 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Olsberg, den 09. Januar 2008

Der Bürgermeister i.A.

Busch

Der Bürgermeister

Olsberg, den 29.01.2008/ab

Bekanntmachung

gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes i. V. m. der Ehrenordnung der Stadt Olsberg vom 08.09.2005 haben Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben. Die Daten sind jährlich auszulegen.

Die Daten der Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Olsberg liegen vom 25. Februar bis zum 29. Februar 2008 im Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus, Bigger Platz 6, Zimmer 136 zur Einsichtnahme aus.

Elmar Reuter

Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Absicht der Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 1, Flurstück 274

Für eine Teilfläche der Straße "Am Knapp", Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 1, Flurstück 274 soll ein Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden, da für diese Teilfläche kein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

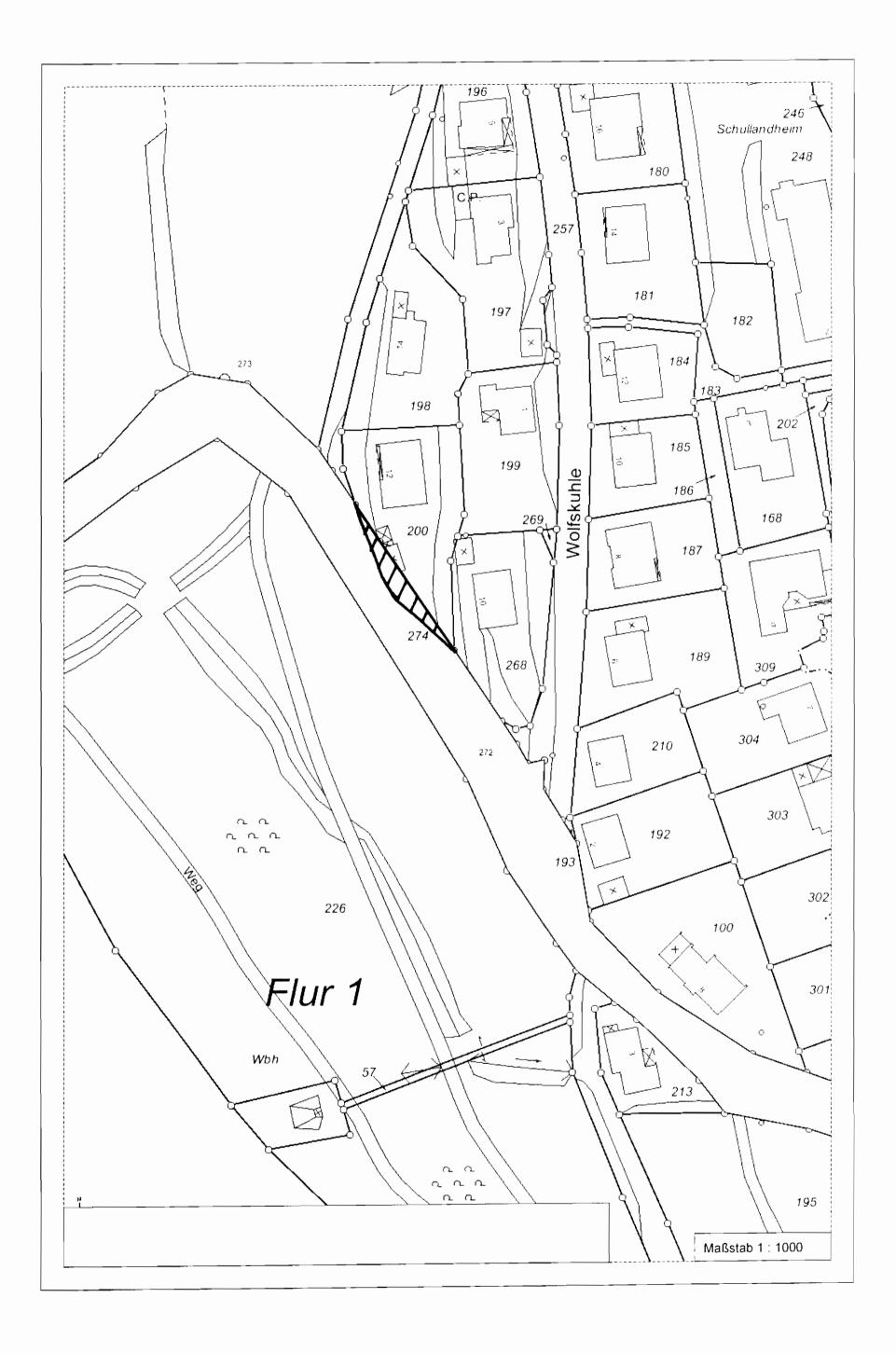
Gegen die beabsichtigte Einziehung können nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit gültigen Fassung Einwendungen innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu erheben.

Olsberg, den 15. Januar 2008

Der Bürgermeister

Reuter



Bekanntmachung

über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH

In seiner Sitzung vom 20.12.2007 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss 2006 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2006 in Höhe von € 37.332,08 auf neue Rechnung vorzutragen und den bestehenden Verlustvortrag aus 2005 in Höhe von € 43.432,96 entsprechend zu mindern.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2006

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2006 und des Lageberichts 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH

Sowohl der Jahresabschluss 2006 als auch der Lagebericht 2006 liegen in der Zeit vom 10.03.2008 bis 20.03.2008 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf m Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner sind die Herren Heiner Gödde und Sven Rohwer.